

AUSSTELLERREGLEMENT

ORGANISATION

Art. 1

Die Organisation und die Durchführung der Ausstellung ist den Verantwortlichen der Auto Zürich AG übertragen. Sie bestellen die Messeleitung. Auto Zürich kann die ganze oder einen Teil der praktischen Organisation der Veranstaltung an die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG übertragen.

VERPFLICHTUNG

Art. 2

Die «Auto Zürich» bildet eine neutrale Plattform. Sie vermietet für die Dauer der Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände sowie Werbeflächen, auf der sich alle Hersteller der ganzen Welt, zwar in den Grenzen des verfügbaren Platzes, aber ohne jede Einschränkung bezüglich ihrer nationalen oder kontinentalen Herkunft, präsentieren können. In diesem Geist und bei freiem Spiel der Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs lässt Auto Zürich im Rahmen der Ausstellung keine Aktionen zu, welche sich direkt oder indirekt gegen eine oder mehrere Marken, deren Herkunftsland oder gegen deren Herkunftscontinent richten.

Art. 3

Die Ausstellung umfasst sämtliche Facetten der modernen Mobilität und ist in folgende Kategorien unterteilt:

1. Fahrzeuge und Antriebssysteme:

- Personenwagen, Kleinmotorfahrzeuge (L7e) und Personentransportfahrzeuge mit batterieelektrischen (BEV), wasserstoff-basierten (FCEV) oder hybriden Antrieben sowie Verbrennungsmotoren.
- Zwei- und Dreiradfahrzeuge (Motorräder, E-Bikes, Roller, S-Pedelecs) und Micro-Mobility-Lösungen.
- Wohnmobile und Freizeitfahrzeuge.

2. Ökosystem Elektromobilität & Energie:

- Ladeinfrastruktur: Wallboxen, Schnellladestationen und Bezahlsysteme.
- Energiemanagement, Photovoltaik-Integration für Mobilität und stationäre Batteriespeicher.

3. Technologie, Software & Vernetzung:

- Digitale Ökosysteme, Fahrzeug-Software (OTA-Updates) und Infotainment.
- Assistenzsysteme und Technologien für automatisiertes sowie autonomes Fahren.
- Dienstleistungen: Neue Besitzmodelle (Auto-Abo, Leasing), Car-Sharing-Plattformen und Flottenmanagement

4. Aftersales, Tuning & Veredelung:

- Individualisierung, Performance-Tuning und Motorsport.
- Autoersatzteile.
- Werkstatt-Ausrüstung (auch für Hochvolt-Systeme) und Diagnosetechnik.
- Betriebsstoffe: E-Fuels, Schmiermittel sowie chemische Produkte für Pflege und Kreislaufwirtschaft (Recycling).

5. Information, Innovation & Bildung:

- Fachverbände, Institutionen und Forschungsprojekte im Bereich der Mobilität.
- Fachmedien und digitale Kommunikationsplattformen.

6. Nutzfahrzeuge

- Modelle auf Basis von Nutzfahrzeug-Chassis.
- Geländegängige Arbeits- und Transportfahrzeuge (4x4).
- Spezialwagen: Kleinbusse, Sanitätsfahrzeuge etc.

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Art. 4

Als Aussteller sind Unternehmen zugelassen, deren Portfolio einen direkten Bezug zu den in Art. 3 definierten Kategorien aufweist. Dies umfasst insbesondere:

- Fahrzeughersteller und -vertreter: Offizielle Importeure, Markenvertreter sowie Hersteller von Klein- und Kleinstserien.
- Mobilitätsdienstleister: Anbieter von Auto-Abos, Sharing-Plattformen, Leasinggesellschaften und Flottenmanagern.
- Technologie- und Energieunternehmen: Entwickler von Fahrzeug-Software, Anbieter von Ladeinfrastruktur (CPO/MSP), Energieversorger sowie Unternehmen im Bereich der Batterietechnologie und Wasserstoffwirtschaft.
- Spezialisierter Fachhandel: Händler und Distributoren von Zubehör, Tuning-Komponenten, Werkstattausrüstung und digitalen Nachrüstsystemen, sofern sie autorisierte Partner der jeweiligen Hersteller sind.
- Start-ups und Forschungs-Scale-ups: Innovative Unternehmen mit Fokus auf neue Mobilitätskonzepte, sofern deren Exponate Serienreife oder einen hohen Innovationsgrad (Prototypen) aufweisen.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Nachweise über die Geschäftstätigkeit oder Vertretungsverhältnisse einzufordern. Über die finale Zulassung von Firmen und Exponaten entscheidet die Messeleitung der Auto Zürich AG nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen autonom und endgültig, um einen ausgewogenen Mix und die Qualität der Messe zu gewährleisten.

Art. 5

Die Aussteller verpflichten sich, werbliche Aktivitäten primär auf die gemietete Standfläche zu beschränken.

1. Analoge Werbung:

Jegliche Verteilung von physischen Werbemitteln (Flyer, Give-aways) oder das Anbringen von Plakaten ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt, sofern diese Flächen nicht explizit über die Auto Zürich AG gemietet wurden.

2. Digitale & Hybride Werbung:

- Die Nutzung von Location-based Services (z. B. Beacons, Geofencing) zur aktiven Ansprache von Besuchern ausserhalb der eigenen Standgrenzen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Messeleitung gestattet.
- Influencer-Marketing: Die Produktion von Inhalten durch Markenbotschafter und Influencer am Stand ist ausdrücklich erwünscht. Mobile Produktionen (Vlogging/Live-Streams), die den Besucherfluss in den Gängen behindern, bedürfen einer Genehmigung durch die Messeleitung.

3. Untervermietung & Kooperationen:

Die Überlassung von Standanteilen an Dritte (z. B. Technologiepartner, App-Anbieter) ist nur zulässig, wenn diese im Aussteller-Vertrag deklariert wurden. Eine unautorisierte Weitergabe der Fläche führt zum Ausschluss.

4. Audio-Visuelle Immissionen:

Die Beschallung oder Projektion über die Standgrenzen hinaus muss so gestaltet sein, dass benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigt werden. Die Messeleitung kann Grenzwerte (dB) festlegen.

ANMELDUNG

Art. 6

Anmeldung und Vertragsschluss: Die Auto Zürich vermietet Ausstellungsflächen für Verkaufs-, Informations- und Werbezwecke. Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Formular und muss rechtsgültig unterzeichnet innerhalb der Anmeldefrist beim Veranstalter eingehen. Mit Einreichung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie die geltenden Preise verbindlich an.

Art. 7

Verbindlichkeit und Vorbehalte: Einseitige Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers sind wirkungslos. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingung für die Messeteilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Der Aussteller haftet für sämtliche Folgen, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben im Anmeldeformular resultieren.

Art. 8

Zulassung und Bestätigung: Der Mietvertrag kommt mit dem Versand der Anmeldebestätigung (per Post oder digital) durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, die Bestätigung zu widerrufen, sofern diese auf falschen Angaben beruht oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

Art. 9

Logistik (Auf- und Abbau): Die verbindlichen Zeiten für die Zufahrt sowie den Auf- und Abbau werden den Ausstellern rechtzeitig in den Logistikinstruktionen und Aufbauweisungen mitgeteilt.

Art. 10

Standmiete und Nichtteilnahme: Die Pflicht zur Zahlung der vollen Standmiete bleibt auch dann vollumfänglich bestehen, wenn der Aussteller nachträglich auf die Teilnahme verzichtet oder an der Belegung seiner Fläche verhindert ist. Stände, die bis spätestens 24 Stunden vor Messebeginn nicht bezogen wurden, fallen zur freien Verfügung an die Auto Zürich zurück. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Flächen anderweitig zu belegen. Die Verpflichtung des ursprünglichen Ausstellers zur Zahlung der gesamten Vertragssumme bleibt hiervon unberührt.

GRÖSSE DER STÄNDE

Art. 11

Die Aussteller geben in ihrer Anmeldung (Aussteller-Vertrag) die von ihnen gewünschte und benötigte Standgrösse an. Auto Zürich setzt die Ausmasse der Stände pro Klasse, nach dem zur Verfügung stehenden Platz und den erhaltenen Aussteller-Verträgen fest. Er behält sich nötigenfalls das Recht vor, die verlangten Flächen zu korrigieren oder die Lage der Stände zu verschieben. Ebenso kann Auto Zürich den von den Ausstellern geäusserten, speziellen Platzierungswünschen nur im Rahmen seiner Möglichkeiten Rechnung tragen. Für Neuwagenaussteller in den Hallen der Automobilmarken (Mehrmarkenausstellung) werden keine Stände unter 60 m² abgegeben.

STANDZUTEILUNG

Art. 12

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter (Auto Zürich) nach sachlich gerechtfertigten Kriterien; eine Vergabe mittels Losverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 13

Der Veranstalter ist berechtigt, zugewiesene Standflächen aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen zu verlegen oder zu ändern und dem Aussteller eine gleichwertige Ersatzfläche zuzuweisen. Ansprüche auf Entschädigung oder Mietpreisminderung sind hieraus nicht abzuleiten, sofern die Verlegung dem Aussteller bis spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt wird.

Art. 14

Die Einwände gegen die Platzierung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Zugang der Zuteilungsmittel schriftlich geltend zu machen. Über diese entscheidet der Veranstalter endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

ZU- UND ABTRANSPORT DER AUSSTELLUNGSOBJEKTE

Art. 15

Der Zeitpunkt der Öffnung der Ausstellungshallen für den Auf- und Abbau sowie der Zeitplan für die Anlieferung und die Abholung der Ausstellungsgüter werden rechtzeitig bekannt gegeben. Jeder Aussteller bzw. sein Beauftragter hat für den Transport, die Entgegennahme, die Beförderung seiner Frachtstücke sowie für die Kontrolle des Inhaltes zu sorgen. Wenn die Aussteller oder deren Agenten wegen Abwesenheit ihre Frachtstücke in der Ausstellung nicht entgegennehmen können, darf Auto Zürich diese in Verwahrung geben oder sie von sich aus auf Kosten und Gefahr der Interessenten auspacken lassen.

VERSICHERUNGEN

Art. 16

Auto Zürich verfügt über eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung, übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Exponate und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird ausgeschlossen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, folgende Deckungen sicherzustellen:

a) Feuer-, Explosions- und Elementarschäden (inkl. Hochvolt-Risiko):

Die Versicherung ist obligatorisch. Aufgrund der spezifischen Brandlast von Lithium-Ionen-Batterien müssen Aussteller sicherstellen, dass ihre Police Schäden durch thermische Instabilität (Thermal Runaway) bei ausgestellten Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastrukturen explizit abdeckt.

b) Haftpflicht & Produkthaftung:

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Exponate (z. B. Fehlfunktion von Demo-Software) oder beauftragte Dritte verursacht werden. Aussteller haben daher eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Die Haftpflichtversicherung muss das Risiko von Live-Vorführungen (z. B. aktive Ladevorgänge oder Roboter-Präsentationen) einschliessen.

c) Cyber- & IT-Sicherheit:

Für Aussteller, die vor Ort digitale Transaktionen durchführen oder Besucherdaten erheben (Lead-Management), wird eine Cyber-Versicherung dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet nicht für Datenverlust oder Betriebsunterbrechungen durch Cyber-Angriffe auf ausstellereigene Netzwerke oder Hardware.

d) Transport- und Diebstahlversicherung:

Es besteht keine Haftung seitens Auto Zürich für Abhandenkommen oder Beschädigung während der Standzeiten oder der Logistikphase. Eine entsprechende Deckung wird empfohlen.

BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN UND MATERIALISIERUNG (VKF-KONFORMITÄT)

Art. 17

Sämtliche Standbauten, Einrichtungen und Dekorationen müssen den geltenden Schweizer Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie den spezifischen Auflagen der lokalen Feuerpolizei entsprechen. Der Aussteller ist für die strikte Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

Es dürfen ausschliesslich Materialien verwendet werden, die mind. als schwerentflammbar (Brandverhaltensgruppe RF2 / DIN 4102-B1) zertifiziert sind:

RF1 (nicht brennbar): Erforderlich für kritische Bereiche oder bei direkter Nähe zu Zündquellen.

RF2 (schwer brennbar): Standard für Standbauwände, Bodenbeläge und tragende Konstruktionen.

RF3 (leicht brennbar): Die Verwendung von Materialien der Gruppe RF3 (z. B. unbehandeltes Holz, Stroh, Papierdekorationen) ist grundsätzlich untersagt, sofern sie nicht durch eine fachgerechte Imprägnierung nachweislich auf das Schutzniveau RF2 aufgewertet wurden.

Stoffe, Wandbespannen und Dekorationselemente müssen im montierten Zustand frei hängen, einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen und dürfen nicht brennend abtropfen. Die Verwendung von leicht entflammbarem Material wie Kunstblumen, Tannenreisig oder Papier-Waben-Elementen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung und unter strengen Auflagen gestattet.

Der Aussteller ist verpflichtet, für alle verwendeten Materialien gültige Prüfzeugnisse (VKF-Zertifikate oder äquivalente europäische Klassifizierungen nach EN 13501-1) am Stand bereitzuhalten. Bei Fehlen dieser Nachweise kann die Auto Zürich oder die zuständige Brandschutzbehörde die sofortige Entfernung der betroffenen Elemente verlangen.

Durch den Standbau dürfen technische Brandschutzeinrichtungen (Brandmelder, Sprinklerköpfe, Feuerlöscher, Wandhydranten) sowie Fluchtwegbeschilderungen weder verdeckt, verbaut noch in ihrer Funktion oder Sichtbarkeit eingeschränkt werden. Zu Sprinklerköpfen ist ein vertikaler Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht entzündlicher Stoffe (z. B. flüssige Brennstoffe, Gase, Lösungsmittel) ist in den Messehallen grundsätzlich untersagt. Der Einsatz solcher Stoffe zu Vorführungszwecken ist genehmigungspflichtig und muss rechtzeitig beim Veranstalter beantragt werden. Brennbare Abfälle oder mit Öl/Reinigungsmitteln getränkte Textilien sind aufgrund der Selbstentzündungsgefahr umgehend fachgerecht zu entsorgen und dürfen nicht in der Halle verbleiben.

Der Stand wird im Rahmen der behördlichen Brandbegehung kontrolliert. Mängel sind unverzüglich und vor Messeeröffnung zu beheben. Die Kosten für eine allfällige Brandwache oder zusätzliche Sicherungsmassnahmen aufgrund von Reglementsverstössen gehen zu Lasten des Ausstellers.

EINRICHTUNG UND GESTALTUNG DER STÄNDE

(siehe auch Einrichtungsvorschriften in den entsprechenden Ausstellungsbedingungen)

Art. 18

Die allgemeine Hallengestaltung und das atmosphärische Konzept der Mehrmarkenausstellung werden zentral durch die Auto Zürich definiert. Die gestalterische Hoheit liegt beim Veranstalter; individuelle Einwände gegen das Gesamtkonzept können nicht berücksichtigt werden.

In den übrigen Hallen sind die Gestaltung und der Aufbau der Stände den Ausstellern überlassen. Das Ausstellerreglement und die Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sind in jedem Fall verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, die allfällig von Auto Zürich bestimmten Normen zur Erleichterung der Besucherorientierung inner- und ausserhalb des Ausstellungsgebäudes (Nummerierung, Terminologie) zu respektieren. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Abmessungen und die besonderen baulichen Verhältnisse des ihm zugeteilten Standes zu orientieren. Das Messezentrum Zürich steht während ihren Geschäftszeiten für einen Augenschein an Ort und Stelle zur Verfügung. Die Aussteller sorgen selbst für die Einrichtung ihrer Stände.

Die von Auto Zürich gelieferten und an den Personenwagen- und Karosserieständen aufgestellten Marken- und Firmenschilder dürfen auf keinen Fall deplatziert werden.

Die Aussteller-Kommission behält sich das Recht vor, die Lichtintensität jederzeit zu begrenzen oder Anpassungen zu verlangen, sofern die Beleuchtung als störend oder für Besucher und Nachbarstände als belästigend empfunden wird. Intermittierende Lichtquellen sowie Blink- und Blitzlichter sind grundsätzlich untersagt. Sämtliche Beleuchtungskonzepte müssen eine angenehme Messeatmosphäre gewährleisten und dürfen die Sicherheit oder das Wohlbefinden der Anwesenden nicht beeinträchtigen.

Eine Sonorisierung ist nur zulässig, sofern die Lautstärke die Standnachbarn nicht beeinträchtigt. Der Veranstalter behält sich vor, bei Lärmbelästigung eine Pegelreduzierung anzuordnen.

Der Einsatz von Monitoren ist bewilligungspflichtig. Diese müssen so zum Standinneren ausgerichtet oder so tief in der Fläche platziert sein, dass sich das Publikum ausschliesslich innerhalb der eigenen Standfläche aufhält.

Die Oberkante von Bildschirmen (inklusive Halterungen und Unterbauten) darf eine Gesamthöhe von 2,00 m ab Hallenboden nicht überschreiten.

Der Einsatz von Präsentations-Robotern oder Drohnen innerhalb der Standfläche ist anmeldepflichtig und muss den Sicherheitsvorgaben (Suva/Brandschutz) entsprechen.

Bepflanzungen und florale Dekorationen bis zu einer Höhe von 1,50 m sind ohne Genehmigung zulässig. Für Dekorationen, die 1,50 m überschreiten, ist der Auto Zürich vorab ein Gestaltungskonzept zur Prüfung einzureichen. Eine Genehmigung erfolgt nur, sofern die Sichtachsen auf benachbarte Stände gewahrt bleiben und das visuelle Gesamtkonzept der Messe nicht beeinträchtigt wird. Die absolute Gesamthöhe für Begrünungen ist auf 3,00 m begrenzt.

Das Vorführen von lebenden Tieren innerhalb der Ausstellung ist verboten.

Die Veranstalter legen grossen Wert darauf, die Auto Zürich ökologisch verantwortungsvoll zu gestalten. Daher werden Aussteller ermutigt, beim Standbau konsequent auf wiederverwendbare oder kreislauffähige Materialien (Cradle-to-Cradle) sowie energie-effiziente LED-Beleuchtung zu setzen und auf Einweg-Teppiche zu verzichten oder sicherzustellen, dass diese nachweislich recycelt werden.

Auto Zürich behält sich das Recht vor, Einrichtungen, welche dem allgemeinen Auftritt der «Auto Zürich» schaden, irgendwelche Gefahren in sich schliessen oder die Nachbarn oder das Publikum belästigen, auf Kosten des Standinhabers entfernen oder abändern zu lassen. Die Standeinrichtungen müssen am Eröffnungstag, resp. der exklusiven Voreröffnung bis spätestens 3 Stunden vor dem offiziellen Eröffnungstermin vollständig installiert und Exponate optimal präsentiert sein.

Sämtliches Verpackungsmaterial ist rechtzeitig vor der Eröffnung der Auto Zürich aus den Hallen zu entfernen. Die Entsorgung hat zwingend über das offizielle System der MCH Messe Schweiz zu erfolgen, sofern das Material nicht vom Aussteller wieder mitgenommen und extern verwertet wird. Bei Nichtbeachtung der Einrichtungsvorschriften ist Auto Zürich berechtigt, Sanktionen oder Bussen zu verhängen.

Nach Abschluss der Aufbauarbeiten ist eine formelle Abnahme des Standes durch die Auto Zürich empfohlen. Das mit dem Aufbau beauftragte Personal (Standbauer, Dekorateur etc.) hat sich hierfür vor dem Verlassen des Messegeländes bei der Projektleitung oder dem Hallenmeister zu melden.

TECHNISCHE INSTALLATIONEN

Art. 19

Aussteller, die ausser der allgemeinen Beleuchtung noch weitere Installationen benötigen (Strom bzw. spezifische Hochvolt-Anschlüsse inkl. Lastmanagement für Elektroexponate, Messe-WLAN, dedizierte LAN-Anschlüsse für Live-Streaming oder Software-Demos, Wasser usw.), haben diese gemäss den Weisungen von Auto Zürich rechtzeitig und schriftlich, mit den entsprechenden Bestellformularen zu bestellen.

Auto Zürich lehnt jede Verantwortung für das eventuelle Ausbleiben von technischen Versorgungsleistungen ab. Und Auto Zürich haftet nicht für Unterbrechungen durch Überlastung der vom Aussteller falsch dimensionierten Infrastruktur.

LEISTUNGSUMFANG UND ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 20

Der Veranstalter ist für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der Messe verantwortlich. Die Standmiete umfasst die folgenden Leistungen:

- Marketing & Kommunikation: Umfassende Werbe- und PR-Massnahmen gemäss Kommunikationskonzept.
- Media & VIP Relations: Professionelle Betreuung von Medienvertretern und geladenen Ehrengästen.
- Messepublikationen: Listung aller Hauptaussteller im offiziellen Messeorgan (basierend auf den fristgerecht eingereichten Unterlagen).
- Rahmenprogramm: Organisation und Finanzierung von Sonderveranstaltungen sowie Show-Acts.
- Reporting: Analyse und Nachbearbeitung der Veranstaltung zur Qualitätssicherung

Art. 21

Folgende Leistungen werden nicht über den Veranstalter, sondern direkt durch die beauftragten Dienstleistungspartner fakturiert:

- Elektroinstallationen: Grundanschluss sowie zusätzliche Steckdosen.
- Instandsetzung: Reparaturen an der Halleninfrastruktur, die durch den Aussteller verursacht wurden (Abrechnung nach Aufwand).
- Zusatzwerbung: Banden- und Plakatwerbung ausserhalb der gemieteten Standfläche.

KOMMUNIKATION UND VERZEICHNISSE

Art. 22

Die Publikationsrechte für einen offiziellen Katalog sowie für alle weiteren Messemedien liegen ausschliesslich bei der Auto Zürich. Dies umfasst sowohl Printmedien als auch digitale Veröffentlichungen. Die Aussteller tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Daten und übermitteln diese gemäss den Vorgaben der Redaktion. Auto Zürich behält sich vor, die eingereichten Daten für die Cross-Channel-Promotion (Social Media, Newsletter) zu nutzen und übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer und Auslassungen.

Art. 23

Drucksachen (Prospekte, Rundschreiben usw.) der Aussteller dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden. Zur Abfallvermeidung wird gebeten, die Verteilung physischer Prospekte auf ein Minimum zu reduzieren. Aussteller werden stattdessen angehalten, Informationen via QR-Code oder NFC bereitzustellen. Das Verschenken von Ballons oder anderen Werbeartikeln in- und ausserhalb der Ausstellung ist nicht gestattet. Jede der Wahrheit nicht entsprechende Werbung irgendwelcher Art ist streng untersagt und hat für den Urheber den sofortigen Ausschluss zur Folge. Im Rahmen der «Auto Zürich» ist es zudem keinem Aussteller gestattet, Werbung zu betreiben, Behauptungen aufzustellen, Demonstrationen zu veranstalten oder andere Massnahmen zu treffen, welche dazu führen könnten, andere Aussteller, deren Land oder deren Kontinent zu benachteiligen oder den geordneten Verlauf der «Auto Zürich» zu beeinträchtigen.

Auto Zürich ist ermächtigt, jede geeignete Massnahme zu treffen, um irgendwelche Verletzungen der vorstehenden Grundsätze und Regeln zu verhüten oder die Folgen solcher Verletzungen zum Verschwinden zu bringen. Die Beschlüsse von Auto Zürich sind endgültig.

ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 24

Die Aussteller sind in der Preisgestaltung frei. Im Sinne eines modernen Omnichannel-Vertriebs ist die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit QR-Codes zu Online-Konfiguratoren oder Preislisten ausdrücklich erwünscht. Markierungen wie „Reserviert“ oder „Sold“ sind dezent zulässig, sofern sie den hochwertigen Charakter der Auto Zürich nicht beeinträchtigen.

Art. 25

Gegen Vorweis eines gültigen Aussteller-Ausweises ist dem Standpersonal der Zutritt zur Halle täglich bereits eine Stunde vor dem offiziellen Messebeginn sowie der Aufenthalt bis zu 30 Minuten nach Messeschluss gestattet.

Art. 26

Die Stände sind während der offiziellen Öffnungszeiten für Besucher besetzt zu halten; etwaige Schutzabdeckungen von Exponaten sind in dieser Zeit vollständig zu entfernen. Eine physische Standbesetzung kann durch digitale Assistenzsysteme (z. B. Remote-Experten via Video-Call) ergänzt werden, sofern eine unmittelbare Interaktion mit dem Publikum sowie die uneingeschränkte Präsentation der Exponate gewährleistet sind.

Art. 27

Der Veranstalter verantwortet die regelmässige Reinigung der öffentlich zugänglichen Bereiche (Gänge, Treppen, Sanitäranlagen).

Die Pflege, Instandhaltung sowie die tägliche Reinigung der Standfläche und der Exponate liegen in der alleinigen Verantwortung des Ausstellers. Ebenso ist der Aussteller für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abfalls zuständig.

Art. 28

Unter keinem Vorwand dürfen ausgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände, auch wenn sie verkauft sind, ohne Bewilligung von Auto Zürich aus der Ausstellung entfernt werden. Der Abbau der Stände muss nach den Weisungen von Auto Zürich erfolgen.

Art. 29

Auto Zürich legt den Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung fest. Er kann die Stunden, Daten der Eröffnung und Schliessung der Ausstellung ändern, deren Dauer verkürzen oder verlängern, ohne dass daraus irgendein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden kann.

Art. 30

Stände, die am Eröffnungstag bis 10:00 Uhr nicht bezogen sind, fallen ohne weitere Fristsetzung an den Veranstalter zurück. Dieser ist berechtigt, über die Flächen nach eigenem Ermessen anderweitig zu verfügen. Der Anspruch auf die volle Vertragssumme bleibt hiervon unberührt und besteht auch dann vollumfänglich fort, wenn der Aussteller aus Gründen, die er selbst oder der Veranstalter nicht zu vertreten haben, nicht an der Messe teilnimmt.

Art. 31

Der Veranstalter ist berechtigt, alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gewährleistung eines reibungslosen Messebetriebs erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 32

Sollte die «Auto Zürich» aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden können, so werden die Aussteller-Verträge annulliert. Die nach Zahlung der verursachten Ausgaben verfügbar bleibenden Mittel werden im Verhältnis zu den von den einzelnen Ausstellern bezahlten Beträgen an die Aussteller verteilt. In einem solchen Fall erwächst den Ausstellern laut ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Rekursrecht aus irgendwelchem Anspruch oder Grund gegen Auto Zürich.

HAUSRECHT

Art. 33

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Messeareal während der Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit das uneingeschränkte Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seines Sicherheitspersonals ist von Ausstellern, deren Mitarbeitenden und beauftragten Dritten Folge zu leisten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND RECHTSGÜLTIGKEIT

Art. 34

Auto Zürich hat das Beschlussrecht über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten.

Art. 35

Bei Verstössen gegen dieses Reglement, behördliche Auflagen oder sicherheitsrelevante Weisungen des Veranstalters kann dieser den Ausschluss des Ausstellers von der laufenden Veranstaltung erklären. Ein Ausschluss erfolgt in der Regel nach erfolgloser Abmahnung; bei Gefahr im Verzug oder besonders gravierenden Verstössen ist eine Abmahnung entbehrlich. Im Falle eines Ausschlusses bleibt der Anspruch des Veranstalters auf die volle Standmiete sowie alle vereinbarten Nebenkosten und Gebühren bestehen; ein Anspruch auf Rückerstattung seitens des Ausstellers ist ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder entgangenen Gewinn, die dem Aussteller durch den Ausschluss entstehen.

Die Auto Zürich ist zudem berechtigt, nach eigenem Ermessen unmittelbar über die frei gewordenen Flächen zu verfügen (z. B. durch Neuvergabe oder Umgestaltung), ohne dass dem ausgeschlossenen Aussteller daraus Ausgleichsansprüche entstehen.

Art. 36

Verzichtet ein Aussteller nach Abschluss des Vertrages auf die Teilnahme an der Ausstellung, so haftet er vollumfänglich für die Platzmiete und Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 10% der Standmiete jedoch mindestens Fr. 2500.00 (exkl. MwSt.) zu bezahlen.

Art. 37

Durch Unterzeichnung des Aussteller-Vertrages erklären die Aussteller, alle Vorschriften dieser allgemeinen Ausstellungsbedingungen anzuerkennen. Gegenstand des Vertrages ist das Ausstellerreglement in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Ergänzend finden diejenigen Zusatzreglements Anwendung, die für die spezifische Art der Beteiligung oder die in Anspruch genommenen Leistungen des Ausstellers massgeblich sind. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Aussteller zudem zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes (nDSG) sowie der DSGVO bei der Erhebung von Besucherdaten (Lead-Management).

Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen gilt der Gerichtsstand Zürich.